



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 11. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1454

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-38 für das Gelände zwischen Warburgzeile — Alt-Lietzow und Loschmidtstraße in Berlin-Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-38
für das Gelände zwischen Warburgzeile — Alt-Lietzow und
Loschmidtstraße in Berlin-Charlottenburg.**

Vom 13. November 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-38 vom 5. Juli 1956 für das Gelände zwischen Warburgzeile — Alt-Lietzow und Loschmidtstraße in Berlin-Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Charlottenburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Sonderzweckfläche (Schulstandort) ausgewiesen.

Bauwünsche verschiedener Grundstückseigentümer an der Berliner Straße und die Absicht, die vorhandene Hilfsberufsschule für die 12 Westberliner Bezirke zu erweitern sowie eine Kindertagesstätte zu errichten, machten die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung der für die Erweiterung benötigten Grundstücksflächen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist das Gelände als Sonderzweckfläche für eine Schule mit Werkstatträumen, Turnhalle so-

wie einen Schulspielplatz und im Umfang des Grundstücks Loschmidtstraße 17 als Sonderzweckfläche für eine Kindertagesstätte aus.

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt 2,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück.

Die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

Die Loschmidtstraße wird auf ihrer Westseite um ca. 3,00 m verbreitert.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 194 vom 12. September 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Einwendungen wurden

1. von der Eigentümerin des Grundstücks Berliner Straße 58, Frau A. Pieper,
2. vom Eigentümer des Grundstücks Loschmidtstraße 17, Herrn Rechtsanwalt Dr. G. Schwarz,

erhoben.

Zu 1.:

Die Einwendende ist der Meinung, daß durch die Abtretung eines Teiles ihres Grundstücks eine Zerstückelung und eine starke Wertminderung ihres Grundeigentums eintritt. Eine Abtretung käme daher nur gegen eine entsprechende hohe Entschädigung oder gegen Zuweisung eines gleichwertigen Grundstücks an anderer Stelle in Betracht.

Die Grundstückseigentümerin hat sich bei Erörterung ihrer Einwendungen grundsätzlich bereit erklärt, den benötigten Grundstücksteil an Berlin zu veräußern. Sofern ein freihändiger Erwerb wider Erwarten nicht möglich sein sollte, ist die Frage der Entschädigung bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu klären.

Die Einwendung konnte daher auf den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens keinen Einfluß haben.

Zu 2.:

Die Einwendung des Herrn Schwarz, die sich gegen die Ausweisung des Grundstücks für eine Kindertagesstätte richtete, wurde gegenstandslos, da das Grundstück inzwischen von Berlin freihändig erworben werden konnte.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für den Erwerb der für die Erweiterung des Schulstandortes benötigten Privatgrundstücke Alt-

Lietzow 34, 36, 38, Warburgzeile 8 und des Hinterlandes der Grundstücke Berliner Straße 58, 59 und 60 sind im Entwurf für den Haushaltsplan 1958 — HUA A 24 10 — enthalten. Das Grundstück Alt-Lietzow 32 befindet sich bereits im Eigentum Berlins.

Mittel für die beabsichtigte Schulerweiterung sind haushaltsmäßig bisher nicht erfaßt.

Das für die Kindertagesstätte ausgewiesene Grundstück Loschmidtstraße 17 ist ebenfalls bereits von Berlin erworben worden.

Die Baukosten für die Errichtung der Kindertagesstätte sind in Höhe von 312 300 DM im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 — HUA A 47 00, Hst. 808 — enthalten.

Die Kosten für die Entrümmung der Grundstücke sollen aus laufenden Haushaltsmitteln für Abräumungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken — HUA B 64 00, Hst. 301 — bestritten werden.

Berlin, den 23. November 1957.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator für Bau-
und Wohnungswesen